



Pädagogische Hochschule
Weingarten
University of Education

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 06/2025

Pädagogische Hochschule Weingarten
31.07.2025

- **Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Weingarten**
vom 10. Juli 2025
- **Richtlinie des Personalausschusses des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge nach § 20 Abs. 9 LHG**
vom 11. Juli 2025

Geschäftsordnung des Hochschulrats

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7741.2

10. Juli 2025

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 10. Juli 2025

Aufgrund von § 20 Abs. 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des 5. Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 10.07.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsstelle

Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wird im Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Hochschulrat in der Sitzung.

§ 3 Tagesordnung

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Hochschulrats sowie die Mitglieder des Rektorats und die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 4 Verhandlungsleitung, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzende oder Vorsitzender und dessen Stellvertretung verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(4) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder gilt § 10 dieser Geschäftsordnung.

(5) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim.

§ 5 Antragsrecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6 Sitzungen, Abstimmungsverfahren

Der Hochschulrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen nicht öffentlichen in der Regel präsenten Sitzung. Er kann auch im

Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, sowohl in einer Präsenzsitzung gemäß Satz 1 als auch im Umlaufverfahren. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Beschlussvorlage muss mit dem Namen des Mitglieds und den Abstimmungsmöglichkeiten (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) versehen sein. Nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Anstatt schriftlich kann auch elektronisch abgestimmt werden. Elektronische Abstimmungen sind als Papiausdrucke zu dokumentieren.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, dies gilt besonders, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Ausgenommen sind im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung die in § 3 Abs. 2 genannten Personen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der oder von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem

Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu versenden.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Die oder der Vorsitzende kann diese Frist abkürzen. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Hochschulrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer dem Einspruch zustimmt.

§ 9 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Der Hochschulrat hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder

(1) Der Hochschulrat nimmt etwa 18 Monate vor Ende der Amtszeit eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds die Behandlung des Nachfolgeverfahrens auf die Tagesordnung. Zugleich wird bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Amtszeit festgelegt wird.

(2) Gemäß § 18 Abs. 1 LHG setzt der Vorsitzende zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem

Hochschulrat. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(3) Die Findungskommission beschließt, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann gegenüber Hochschulrat und Senat zur Bewerberliste und Einladung Stellung nehmen. Gegebenenfalls wird die Schwerbehindertenvertretung zur Stellungnahme eingeladen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates lädt die Mitglieder der Findungskommission sowie die Beauftragte oder den Beauftragten des Wissenschaftsministeriums zur Vorstellung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in nichtöffentlicher Sitzung ein.

(6) An die Vorstellung schließt sich eine Aussprache der Findungskommission an, in der die Bewerberinnen und Bewerber befragt werden können.

(7) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats übersendet den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats diesen Wahlvorschlag, aus der die qualifikationsbegründenden Daten hervorgehen. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag

aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.

(8) Nach Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wählen der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuscheiden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. November 2014 außer Kraft.

Weingarten, 10. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Gruber

(Vorsitzender des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Weingarten)

Richtlinie

des Personalausschusses des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0321.51

11. Juli 2025

Richtlinie des Personalausschusses des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge nach § 20 Abs. 9 LHG

vom 11. Juli 2025

S 1 Funktionsleistungsbezüge für die Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Leistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats werden aufgrund quantitativer Kriterien, beispielsweise Studierendenzahl, Haushaltsvolumen, Personal und Dauer der Amtszeit und qualitativer Kriterien, insbesondere ihrer Qualifikation und ihrem Verantwortungsbereich festgesetzt. Der Betrag soll bei einer weiteren Amtszeit erhöht werden, wenn sich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in der vorangegangenen Amtszeit besonders qualifiziert hat.
- (2) Prorektorinnen und Prorektoren der Besoldungsgruppe W erhalten Funktionsleistungsbezüge in der Regel in monatlicher Höhe von 700,00 €. Der Betrag soll bei einer weiteren Amtszeit erhöht werden, wenn sich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in der vorangegangenen Amtszeit besonders qualifiziert hat.
- (3) Stehen nebenamtlichen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern Ermäßigungen des Lehrdeputats zu, erhöhen sich die Funktionsleistungsbezüge in der Regel um 50,00 € für jede SWS nicht beanspruchter Deputatsermäßigung.
- (4) Die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

S 2 Verfahren

Der Personalausschuss beschließt jeden Einzelfall. Auf Grund der jeweiligen Beschlüsse erlässt die Hochschule einen Bescheid über die Leistungsbezüge als Verwaltungsakt. Auf dieser Basis weist die Hochschulverwaltung das Landesamt für Besoldung und Versorgung an, die festgesetzten Leistungsbezüge auszuzahlen.

S 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Personalausschusses der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge nach § 20 Abs. 7 LHG vom 04. Februar 2009 außer Kraft.

S 4 Übergangsbestimmung

Auf Funktionsleistungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, findet die Richtlinie vom 04. Februar 2009 bis zum Ende des jeweiligen Bezugszeitraums der Funktionsleistungsbezüge weiter Anwendung.

Weingarten, 11. Juli 2025

gez.
Prof. em. Dr. Dr. Hans Gruber
Vorsitzender des Hochschulrats